

### **Sachverhalt 1: Blind wählen**

In Deutschland finden wieder einmal Wahlen zum Bundestag statt. An dieser Wahl möchte sich auch der Bauingenieur B beteiligen. Er ist vollständig blind und kann daher keine Schriftstücke in Schwarzschrift lesen, sondern nur solche in Brailleschrift, einer für Blinde entwickelten Punktschrift. B kann folglich auch keine Wahl-Stimmzettel lesen, die in Schwarzschrift gedruckt werden.

In der Vergangenheit hat die Wahlleitung, um auch Blinden die Wahl zu ermöglichen, für bestimmte Wahlen Wahlzettel in Brailleschrift hergestellt. In anderen Ländern werden Schablonen benutzt, mit denen eine Wahlentscheidung getroffen werden kann. Diese Schablonen liegen dann in jedem Wahllokal vor und können auch für die Briefwahl bestellt werden. Auf der Schablone werden Parteien und Einzelkandidaten in Brailleschrift verzeichnet, die Schablone dann um den Stimmzettel gelegt und anhand eines Loches die Wahlentscheidung auf dem Stimmzettel in Schwarzschrift getroffen.

Am Wahltag betritt B ohne Begleitung sein örtliches Wahllokal. Dort sind weder Schablonen noch Stimmzettel in Brailleschrift, sondern ausschließlich Stimmzettel in Schwarzschrift vorhanden. Auf Nachfrage erklärt der Wahlvorstand, es gebe für diese Wahl keine besonderen Wahlmittel für Behinderte, da dies zu aufwendig und teuer sei. B kann daher keine Wahlentscheidung treffen und muss, ohne seine Stimme abgeben zu können, nach Hause gehen.

B ist empört, da er meint, diskriminiert worden zu sein. Er klagt daher vor dem Verwaltungsgericht, das seine Klage mit der – zutreffenden – Begründung zurückweist, es sei für Entscheidungen, die Wahlen betreffen, grundsätzlich nicht zuständig. B hält es für sinnlos, dagegen weiter Rechtsmittel einzulegen. Da das Problem regelmäßig auftritt, wendet sich B allerdings mit Eingaben an den Bundestagspräsidenten, den Bundeskanzler und den Bundeswahlleiter, in denen er seinen Fall vorträgt und um Klärung bittet. Auch diese Eingaben bleiben erfolglos. Der Bundeswahlleiter erklärt, die Herstellung von Brailleschrift-Zetteln oder Schablonen sei zu teuer und zu umständlich. Die Gruppe der blinden Wählerinnen und Wähler sei viel zu klein, um diesen Aufwand zu rechtfertigen. Außer B habe noch niemand Derartiges für Bundestagswahlen gefordert; andere Blinde würden mit Vertrauenspersonen zur Wahl gehen.

B ist anderer Meinung und erhebt nun Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Er sei in seiner Entfaltung als Bürger im demokratischen Staat beeinträchtigt. Im Gegensatz zu Nicht-Behinderten könne er sein Wahlrecht nicht ausüben. Das bedeute eine Diskriminierung und widerspreche wohl auch grundlegenden Gerechtigkeitsgedanken. Auch Blinde seien ein nicht unerheblicher Teil der Gesellschaft. Es gebe keinen ausreichenden sachlichen Grund, keine

Schablonen bereit zu stellen. Es sei auch nicht akzeptabel, ihn auf andere Mittel zu verweisen. Eine Vertrauensperson müsse ihm sonst den Stimmzettel vorlesen und nach Anweisung die Wahlentscheidung treffen; ob das nach seinem Willen geschehe, könne er nicht kontrollieren; zudem stehe ihm niemand derart nahe.

Bitte prüfen Sie in einem Gutachten, ob die Verfassungsbeschwerde des B Ihres Erachtens Aussicht auf Erfolg hat.

### **Abwandlung**

Um jeder Kritik vorzubeugen, läßt die Bundesregierung für die nächste Wahl Stimmzettel in Brailleschrift für Blinde drucken. B weigert sich nun, einen solchen Zettel zu verwenden. Er ist der einzige blinde Wähler in seinem Wahllokal. Daher lasse sich rekonstruieren, wie er gewählt habe. Dies sei ein Verstoß gegen das Wahlrecht. Auch in diesem Fall erhebt B Verfassungsbeschwerde.

Wäre diese Ihres Erachtens begründet?